

**Die Ministerpräsidentin
des Landes
Mecklenburg-Vorpommern
– Staatskanzlei –**



Staatskanzlei, 19048 Schwerin

Herrn
Hermann Acker

Datum:
bearbeitet von:
Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Az:

Ihre Anträge nach IFG M-V, LUIG M-V und VIG vom 22.02.2024

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

für Ihre Anträge auf Informationsgewährung nach dem IFG M-V, LUIG und VIG danke ich Ihnen.
Diese wurden zuständigkeitshalber an mich weitergeleitet.

Ihren Anträgen vom 22.02.2024 kann ich nicht entsprechen. Ich bin aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gehalten, diese abzulehnen.

Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Dies hat folgende Gründe:

Mit Ihren Anträgen begehren Sie folgende Informationen:

- „das Rechtsgutachten des Beauftragten des Landtages MV für die Stiftung Klima- und Umweltschutz M-V zur Auflösung der Stiftung“

I. Zum Antrag nach IFG M-V

Sie haben sich mit Ihrem Antrag, der keine (eigenhändige) Unterschrift trägt, an die Staatskanzlei gewandt. Das ist im Zusammenhang mit der Beantragung einer Informationsgewährung nach dem IFG M-V nicht ausreichend. Grundsätzlich hat zwar jede natürliche Person Anspruch auf Zugang zu den bei einer Behörde vorhandenen Informationen, § 1 Absatz 2 IFG M-V. Das IFG M-V verlangt jedoch in seinem § 10 Absatz 1 Satz 2, dass der Antrag schriftlich oder zur Niederschrift an die Behörde zu richten ist. Schriftlich meint, dass der Antrag Ihre eigenhändige Unterschrift tragen und der Behörde im Original mit dieser Unterschrift zugehen muss. Die von Ihnen übersandte E-Mail erfüllt diese Voraussetzungen nicht und genügt somit nicht dem Schriftformerfordernis. Das Gesetz gibt vor, dass ich Ihren Antrag deshalb bereits aus diesem Grund ablehnen muss.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 13 Absatz 1 Satz 1 IFG M-V i.V.m. § 1 Absatz 1 der IFGKostVO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4 in 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

Anrufung des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit:

Gegen diesen, den Informationszugang ablehnenden Bescheid, kann parallel der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern in seiner Funktion als Beauftragter für die Informationsfreiheit angerufen werden (Postanschrift: Lennéstraße 1, Schloss Schwerin, 19053 Schwerin). Die oben genannte Rechtsbehelfsfrist gilt unabhängig von dessen Anrufung.

II. **Zum Antrag nach LUIG M-V**

Sie haben Ihr Informationsbegehren gleichfalls auf das LUIG M-V gestützt. In dessen § 1 Absatz 1 ist der Zweck des Gesetzes legal definiert. Genannt werden zwei parallele Gesetzeszwecke, zum einen die Schaffung von Regelungen für den freien Zugang zu Umweltinformationen, zum anderen die Schaffung von Regelungen für die Verbreitung von Umweltinformationen. Damit wird deutlich, dass es sich jedenfalls um Umweltinformationen handeln muss. Das Gesetz nimmt in § 3 u.a. Bezug auf die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG), welches die dem Begriff Umweltinformationen unterfallenden Informationen in § 2 Abs. 3. UIG genau benennt. Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich nicht um Umweltinformationen im Sinne dieses Katalogs. Ihr diesbezüglicher Antrag ist daher abzulehnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern – Staatskanzlei – Schloßstraße 2 – 4, 19053 Schwerin (Postanschrift: 19048 Schwerin) einzulegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@stk.mv-regierung.de.

III. **Zum Antrag nach VIG**

Sie begehren die Zusendung der oben genannten Informationen ferner nach dem VIG. § 1 Absatz 1 Nummer 1 VIG eröffnet den Zugang zu Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches (LFGB) und § 1 Absatz 1 Nummer 2 VIG zu Verbraucherprodukten, die dem § 2 Nummer 26 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterfallen. Erzeugnisse sind Lebensmittel, einschließlich Lebensmittelzusatzstoffe, Futtermittel, kosmetische Mittel und Bedarfsgegenstände (§ 2 Abs. 1 LFGB). Verbraucherprodukte sind neue, gebrauchte oder wiederaufgearbeitete Produkte, die für Verbraucher bestimmt sind oder unter Bedingungen, die nach vernünftigem Ermessen vorhersehbar sind, von Verbrauchern benutzt werden könnten, selbst wenn sie nicht für diese bestimmt sind (§ 2 Nr. 26 ProdSG). Die von Ihnen erbetenen Unterlagen enthalten keine Informationen im Sinne des VIG. Ihren Antrag lehne ich daher ab.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Schwerin (Wismarsche Straße 323a in 19055 Schwerin) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

